

---

# Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V • Baumschulallee 15 • 53115 Bonn  
Tel: 0228-604960 • Fax: 0228-60496-40 • E-Mail: [bg@tierschutzbund.de](mailto:bg@tierschutzbund.de)  
[www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)



25 Jahre nach der grundlegenden Neufassung des Tierschutzgesetzes (1986) und rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz hat sich an der realen Situation der Tiere wenig geändert:

- Noch immer werden täglich hunderttausende männliche Eintagsküken vergast oder geschreddert, weil sich ihre Aufzucht nicht „rechnet“.
- Mastkaninchen dürfen noch immer in engen Käfigen gehalten und Ferkel betäubungslos kastriert werden. Schweine, Geflügel, Rinder werden für ihre Haltung „zurechtgestutzt“. Selbst wenn landwirtschaftlich genutzte Tiere geschlachtet werden, ist nicht sichergestellt, dass sie nicht unnötig Angst und Schmerzen leiden müssen.
- Der Heißbrand von Pferden ist in Deutschland noch immer zulässig, obwohl Transponder EU-Standard sind.
- Obwohl Fische schmerzempfindliche und leidensfähige Wirbeltiere sind, dürfen sie auf See noch immer unbetäubt zerlegt, bei Angelzirkussen zur bloßen Unterhaltung gequält oder in Handel und Gastronomie lebend gehältert werden. Auch Krustentiere dürfen trotz erwiesener Leidensfähigkeit noch immer durch das Werfen in kochendes Wasser getötet werden.
- In Wissenschaft und Industrie müssen Tiere noch immer leiden und sterben, obwohl tierversuchsfreie Alternativen verfügbar sind.
- In Wanderzirkussen dürfen Wildtiere wie Tiger, Bären oder Elefanten noch immer mitgeführt werden, obwohl eine tiergerechte Haltung dort prinzipiell nicht möglich ist.
- Im Gegensatz zu anderen Ländern ist in Deutschland die Haltung von Tieren zur reinen Fellgewinnung weiterhin erlaubt.
- Noch immer sind der Landwirtschaft, in der Forschung und auch in der privaten Hobbyzucht Qualzuchtungen an der Tagesordnung. Den so gezüchteten Tieren ist von vornherein ein gesundes, artgemäßes Leben verwehrt.
- Immer noch können private Hinterhofzüchter Hündinnen als Gebärmaschinen missbrauchen.
- Lösungskonzepte, um der Problematik der Sammelwut, dem sogenannten Animal Hoarding, zu begegnen, fehlen bis heute.

Die Aufzählung mag an dieser Stelle enden. Der Deutsche Tierschutzbund hat diese und weitere Missstände vielfach dokumentiert. Sie belegen, wie sehr es insbesondere an der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz mangelt. Der Gesetzgeber ist dringend gefordert,

1. die Gebote und Verbote, die sich aus dem Staatsziel ergeben, in materielle, einzelgesetzliche Regelungen zu überführen.
2. im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem effektiven Vollzug des Tierschutzes beizutragen.

## Ad 1: Materielle Regelungen

Das Tierschutzrecht bedarf inhaltlich einer vollständigen Novellierung, damit es dem Verfassungsanspruch und dem Tierschutzinteresse der Bevölkerung standhalten kann. Es muss sichergestellt werden, dass Tiere ein Leben führen können, das ihrer Biologie entspricht. Neben Aspekten der Leidvermeidung müssen vermehrt Maßnahmen zur faktischen Sicherstellung des Wohlbefindens in den Blickpunkt rücken. Auch die Würde und der Eigenwert des Tieres müssen anerkannt und geschützt werden:

- In der **Landwirtschaft** reicht das Schutzbedürfnis der Tiere von der Zucht über Haltung, Ernährung und Transport bis zur Schlachtung oder zur Tötung im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Keinesfalls länger zu dulden sind Qualzuchten, Engaufstallung und Anbindehaltung sowie schmerzhaftes Verstümmeln oder Qualen beim Tiertransport und im Schlachthaus. Ebenso müssen das geschlechtsspezifische Töten von Tieren (wie das Töten männlicher Eintagsküken in der Legehennenzucht) oder Massentötungen zur sogenannten Marktberäumung (wenn einzelne Tiere z. B. an der Schweinegrippe erkranken) ein Ende haben.
- In **Wissenschaft und Industrie** muss ein Paradigmenwechsel vollzogen werden, damit endlich ernsthafte Schritte unternommen werden, um eine Forschung ohne Tierleid durchzusetzen. Tierversuche sind keine Selbstverständlichkeit. Der Umstand, dass die neue EU-Versuchstierrichtlinie vom 22. September 2010 nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden muss, bietet eine willkommene Gelegenheit zur Neuausrichtung des Tierversuchsrechts. Der Deutsche Tierschutzbund spricht sich gemeinsam mit anderen Tierschutzorganisationen und Rechtsexperten dafür aus, dies mit einem gänzlich neuen „Gesetz zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ zu tun. Dies auch deshalb, weil die EU-Richtlinie eine ganze Reihe neuer Regelungen, etwa zur Kontrolle von Zuchtbetrieben, beinhaltet, die sich im Rahmen des Tierschutzgesetzes nur mit Mühe übersichtlich und rechtssicher einfügen lassen. Da eine Revision der Tierversuchsregelungen im Rahmen des Tierschutzgesetzes jedoch nicht ausgeschlossen ist, führen wir weiter unten gleichwohl auch einige Kernforderungen zum Tierversuchsbereich auf.
- Den **Heimtierschutz** hat der Gesetzgeber bislang kaum konkretisiert. Dies muss grundlegend nachgeholt werden. Zu regeln sind insbesondere die Bereiche Kennzeichnung und Registrierung sowie Haltung, Ausbildung, Zucht und Handel. Eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen etwa wäre entscheidend, um dem Aussetzen von Tieren vorzubeugen und entlaufene Tiere besser wiederfinden zu können. Dadurch würden der Tierschutzvollzug verbessert und Tierheime nachhaltig entlastet (siehe auch: Abschnitt „Regelungen zum Vollzug“).
- Das Halten von **Tieren wildlebender Arten** sollte in Zukunft grundsätzlich unterbleiben. Dazu gehört das Halten von Bären, Elefanten oder Raubkatzen in Wanderzirkussen, ebenso wie die Haltung von Pelztieren oder so genannten Exoten (Reptilien, Amphibien, Vögeln oder Säugetieren) im Privathaushalt. Anders als unsere traditionellen Haus- und Heimtiere haben diese Tiere keinen Jahrtausende langen Gewöhnungsprozess an den Menschen (Domestikation) durchlaufen. Ihnen ein geeignetes Lebensumfeld in Gefangenschaft zu bieten, ist kaum möglich.

## Ad 2: Regelungen zum Vollzug

Der Gesetzgeber ist nicht nur verpflichtet, materielle Tierschutzbestimmungen zu beschließen, er muss durch geeignete Gesetzesregelungen auch dazu beitragen, dass diese umgesetzt werden. Hier sehen wir folgende Defizite:

- Die Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang oder die Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Heimtiere stehen noch immer nicht im Tierschutzgesetz. Mit diesen Rechtsvorgaben könnten Maßnahmen gegen das Elend frei lebender Katzen leichter vollzogen sowie entlaufene oder ausgesetzte Heimtiere den Haltern zugeordnet werden. Bundesregierung und Gesetzgeber haben sich Maßnahmen wie der verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren über viele Jahre hinweg verschlossen, weil sie darin einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Tierhalter sahen – etwa in die „Informationelle Selbstbestimmung“ nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Spätestens mit dem Staatsziel Tierschutz hat sich die Lage geändert. Da eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung den Schutz von Heimtieren erheblich verbessert, ist dies nunmehr ausdrücklich geboten.
- Die Behörden haben noch immer zu wenige rechtlich abgesicherte Kompetenzen und Vorgaben, um endlich sinnvoll und effektiv gegen Hinterhofzuchtungen vorgehen oder dem „Animal Hoarding“ begegnen zu können.
- Das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Qualzuchtgutachten), das die Bundesregierung 1999 hat erstellen lassen, ist weitgehend wirkungslos geblieben, weil es nicht in eine gerichtsfeste Verordnung überführt worden ist. Ggf. sollte nun im Gesetz klargestellt werden, dass bereits eine geringfügig erhöhte Auftrittshäufigkeit bestimmter erblich bedingter Schäden hinreicht, um Zuchtlinien oder Rassen als Qualzuchtform zu benennen und auf dem Verordnungsweg zu verbieten. Eine Aufstellung besonders relevanter Merkmale kann ggf. direkt im Gesetz mit aufgenommen werden. Grundsätzlich sollten im Tierschutzgesetz keine vagen Verordnungsermächtigungen mehr erteilt werden, sondern im Regelfall Verordnungsaufträge mit klaren zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für deren Umsetzung. Das gilt z. B. auch für die noch immer ausstehenden Verordnungsregelungen zur Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Puten, Enten und Gänsen.
- Der Gesetzgeber darf angesichts des Verfassungsauftrags zum Tierschutz nicht zögern, Optionen oder sogar verbindliche EU-Vorgaben für einen besseren Tierschutz in Deutschland umzusetzen – bspw. beim Schenkelbrand bei Pferden oder beim Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel. In beiden Fällen gilt einmal mehr, dass der Bundesgesetzgeber zunächst einmal selbst gefragt ist, bevor er auf Handlungsdefizite Dritter verweisen kann.
- Tierhalter und Tiernutzer verfügen im Zweifelsfall über sämtliche verwaltungsrechtlichen Behelfe, um sich gegen Tierschutzmaßnahmen wehren zu können, während auf der Seite des Tierschutzes – also auf der Seite des Rechtsguts, dem das Tierschutzgesetz zu dienen bestimmt ist – kein Rechtsinstrument in der Waagschale liegt, um im Gegenzug den Vollzug des Tierschutzes zu befördern. Der Deutsche Tierschutzbund fordert deshalb seit vielen Jahren das Tierschutz-Klagerecht für anerkannte, seriöse Tierschutzorganisationen. In Bremen hat ein vom Bremer Tierschutzverein initiiertes Bürgerbegehren bereits den Erlass eines Verbandsklagegesetzes auf Landesebene erwirkt. Andere Bundesländer werden über kurz oder lang mit ähnlichen Gesetzen folgen. Es ist jetzt am Bundesgesetzgeber zu handeln, um für vergleichbare Rechtsverhältnisse pro Tierschutzvollzug in ganz

Deutschland zu sorgen – ganz ähnlich wie dies bei der naturschutzrechtlichen Verbandsklage der Fall war. Die Tierschutz-Verbandsklage ist das bestgeeignete Instrument, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes zu verbessern. Wer einen besseren Vollzug des Tierschutzgesetzes will, muss auch das Tierschutz-Verbandsklagerecht wollen.

Die Vollzugsbestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen insgesamt verbessert werden. Auch der karitative Tierschutz sollte dabei gestärkt werden. Es sind die Tierschutzvereine und Tierheime, die beim praktischen Umgang mit den Tieren vor Ort die Hauptlast tragen. Der Bund kann die überwiegend ehrenamtlich tätigen Tierschützer nicht länger im Stich lassen und sich damit begnügen auf die Verantwortung der Länder zu verweisen. Auch der Bund ist gefordert, den praktischen Tierschutz und die Arbeit der Tierheime via Tierschutzgesetz rechtlich und materiell abzusichern

## Forderungskatalog

Nachfolgend sind einige Kernforderungen des Deutschen Tierschutzbundes zur Novellierung des Tierschutzgesetzes thesenartig zusammengefasst und aufgelistet. Um die Übersicht zu erleichtern, folgt die Auflistung im Wesentlichen dem Aufbau bzw. der Gliederung des Tierschutzgesetzes. Nur vereinzelt gibt es Abweichungen, um thematische Zusammenhänge besser darstellen zu können. Im Anhang werden einige der Vorschläge, soweit aus unserer Sicht noch erforderlich, näher ausgeführt.

## Grundsätze

Mitgeschöpflichkeit: Der § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz ist um die „Würde“ zu ergänzen. Neben Leben und Wohlbefinden ist auch die Würde zu achten und zu schützen.

- Tieren keine Angst zufügen: Der § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz ist wie folgt zu ändern: „Niemand darf einem Tier ... Schmerzen, Leiden, *Angst* oder Schäden zufügen.“
- Das (Ausrede-)Kriterium des „vernünftigen“ Grundes ist zu streichen. Die Schutzverletzung darf nur noch bei Notstand oder wenn eine andere Rechtsvorschrift dies explizit zulässt, erlaubt sein.
- (Massen-)Tötungen und andere Eingriffe aus rein wirtschaftlichen Gründen müssen als unzulässig in das Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.
- Leidensbegrenzung einführen: Generell sollten keine schweren oder lang anhaltenden Schmerzen und Leiden mehr zugelassen werden – auch nicht bei Tierversuchen.
- Spezielle Schutzbestimmungen für Wirbeltiere müssen explizit auch ältere Wirbeltier-Föten einschließen – entsprechend sind hochentwickelte wirbellose Tiere wie bspw. Tintenfische zu schützen.
- Die materielle Förderung des Tierschutzes – insbesondere auch des karitativen Tierschutzes – muss im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden (siehe oben).

## Haltung, Pflege und Transport

Alle Tierhalter – auch private – müssen sich Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit dem Tier aneignen.

### *Tiere in der Landwirtschaft*

- Käfige, Engaufstallung und Anbindehaltung müssen verboten werden.

- Einstreulose Haltungen dürfen nicht länger erlaubt sein. Die Ausübung des art eigenen Verhaltensrepertoires muss sichergestellt werden.
- Tierschutz-TÜV: Das Tierschutzgesetz muss dahingehend konkretisiert werden, dass die ausstehende „Durchführungsverordnung“ für den sogenannten Tierschutz-TÜV innerhalb eines Jahres zu erlassen ist - weitere Vorgaben: u. a. unabhängige Bundesprüfstelle, Beteiligung einer Fachkommission.
- Die Höchstdauer von Tiertransporten im Inland darf maximal vier Stunden betragen, grenzüberschreitend maximal 8 Stunden.

### *Heimtiere*

- Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Hunde und Katzen (siehe oben)
- Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang (siehe oben)
- Kostenerstattung und Umgang mit Fund- und frei lebenden Tieren regeln (siehe oben)
- Einführung eines Tierschutz-TÜVs für Heimtierhaltungssysteme- und Zubehör
- Verordnungsaufträge mit klaren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben um Haltung und Pflege, aber auch Zucht, Ausbildung und Handel umfassend zu regeln

### *Tiere wildlebender Arten*

- grundsätzliches Verbot für die Haltung von Tieren wildlebender Arten, einschließlich der nutztierartigen Haltung von Pelztieren und Exoten, sowie der Haltung von Wildtieren im Zirkus
- entsprechende Ausregelung auch des § 13 Abs. 3, u. a. mit klaren Vorgaben für Positiv- und Negativlisten
- Verbot für das Kreuzen von Wild- und Haustieren (Hybridzucht)
- Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Tier-Auffangstationen, insbesondere zur Aufnahme beschlagnahmter und verletzter Wildtiere und Exoten

## **Verbote**

- Der Verbotskatalog (§ 3 Tierschutzgesetz) ist zu erweitern. Verboten werden müssen auch
  - Veranstaltungen/Wettbewerbe, bei denen Tiere verletzt oder getötet werden (z. B. Angelzirkus, Wettangeln) oder zum Hervorrufen von Showeffekten vorsätzlich geschädigt oder gequält werden (z. B. Rodeo),
  - das Ausstellen von Tieren in Schaufenstern oder Schaukästen,
  - Verlosungen und Preisausschreiben, bei denen Tiere als Preis dienen,
  - Tiere zum Betteln zu verwenden (in Verbindung mit § 11 Abs. 2a Nr. 4)
  - sexuelle Handlungen am Tier
  - unvorbereitete Auswilderungen von Tieren und
  - der Einsatz von Elektroreizgeräten (Teletakt) bei Hunden.

Erwogen werden sollte schließlich auch ein grundsätzliches Verbot von Tierbörsen. Insbesondere für Exoten lassen sich tierschutzgerechte Zustände in der Praxis kaum kontrollieren und herstellen. Zumindest müssen die Erlaubnisanforderungen für Tierbörsen gemäß geltendem § 11 Tierschutzgesetz erheblich verschärft werden.

- Verordnungsermächtigungen sind zu erlassen, um weitere tierschutzwidrige Handlungen schnell unterbinden zu können.

## Töten von Tieren

- Das sogenannte Akkordschlachten muss verboten werden.
- Die Ausnahmemöglichkeit von der Betäubungspflicht beim Schlachten zur Erfüllung religiöser Erfordernisse ist zu streichen. Den Anforderungen der religiösen Speisevorschriften kann mit einer Elektrokurzzeitbetäubung Rechnung getragen werden (siehe unten).
- Keine Ausnahmen von der Betäubungspflicht für Fische und Krustentiere: Das Lebendangebot von Fischen und Krustentieren im Handel muss im Tierschutzgesetz genauso verboten werden, wie etwa die Tötung von Krustentieren durch das Werfen in kochendes Wasser.

## Eingriffe an Tieren

- keine Ausnahmen von der Betäubungspflicht für Kastration, Amputation und andere Eingriffe am Tier (§ 5 Abs. 3 Nr. 1-6 Tierschutzgesetz)
- Verbot des Schenkelbrandes von Pferden (Streichung in § 5 Abs. 3 Nr. 7 Tierschutzgesetz)
- Kupierverbot Jagdhunde (Streichung § 6 Abs. 1 Nr. 1b Tierschutzgesetz)
- Verbot für das Kürzen von Schnabel- und Schwanzspitzen (Streichung § 6 Abs. 3 Tierschutzgesetz)

## Tierversuche

- Alle Versuchsvorhaben nur noch mit vorheriger (Ausnahme-)Genehmigung; materielles Prüfrecht der Behörde bleibt erhalten; keine prinzipielle Unterscheidung mehr zwischen Forschung, Lehre und gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen.
- BMELV wird beauftragt, innerhalb eines Jahres Kriterienkatalog zur ethischen Bewertung vorzulegen; unter Einbeziehung insbesondere von Sachverständigen für Tierschutz und Ethik; zumindest für anwendungsorientierte Forschung und gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche wird auch eine Bedarfsprüfung als Kriterium mit aufgegeben.
- Präzisierungen, die das Tierschutzgesetz schon jetzt zur Flankierung der ethischen Abwägung vorsieht, müssen und können in Übereinstimmung mit der EU-Tierversuchrichtlinie erhalten bleiben (z. B. Tierversuchsverbote für Tabakerzeugnisse, Waschmittel und Kosmetika). Weitere Klarstellungen, z. B. gegen Tierversuche für Haushaltsprodukte oder zum Neuromarketing, sollten erwogen werden.
- Einrichtung eines zentralen Kompetenzzentrums, zuständig für alle Bereiche in denen Tierversuche durchgeführt werden, zur Unterstützung von Behörden und ggf. der sogenannten Tierschutzgremien, insbesondere bei Prüfung, ob der Zweck nicht mit anderen Methoden als dem Tierversuch erreicht werden kann, und ethischer Bewertung; Prioritätensetzung zur Förderung tierversuchsfreier Methoden und Verbreitung von tierversuchsfreien Methoden und solchen, die die Anzahl der Tiere oder das Leid verringern.
- Schaffung von Transparenz durch Veröffentlichung von Tierversuchsanträgen, allgemeinverständlicher Projektzusammenfassungen sowie Bewertungen/retrospektiver Bewertungen aller Tierversuchsprojekte (unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte).
- ausnahmsloses Verbot für Versuche an Menschenaffen; Möglichkeiten, die die EU-Versuchstierrichtlinie zur Einschränkung von Versuchen an anderen Primaten vorsieht – wie ein ausnahmsloses Verbot von schwer belastenden Versuchen – müssen voll ausgeschöpft werden.

- Ziel muss explizit sein, Affenversuche sowie alle andere Tierversuche schnellstmöglich und vollständig abzuschaffen.

## Zucht, Qualzucht

- Biotechniken: Verbot für Gen- und Kerntransfertechniken, zumindest im sogenannten Heim- und Nutztierbereich; Verordnungsermächtigung zum Verbot weiterer Techniken.
- Zuchtbedingte Schäden: Klarstellung, dass eine geringfügig erhöhte Auftrittshäufigkeit bestimmter erblich bedingter Schäden ausreicht, um Zuchtlinien oder Rassen als Qualzuchtform zu benennen und auf dem Verordnungsweg (§ 11b Abs. 5 Tierschutzgesetz) zu verbieten. Die ausstehende Verordnung ist sodann innerhalb eines Jahres zu erlassen. Für den Heimtierbereich kann das sogenannte Qualzuchtgutachten des BMELV aktualisiert und umgesetzt werden.
- Klares Verbot für das Halten und die Einfuhr im Ausland gezüchteter Tiere, wenn bei der Haltung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zu denken ist z. B. an Puten und Masthühner aus verschiedenen europäischen Zuchtzentren.

## Vollzug

- bessere Zugriffsrechte für die Behörden, um z. B. Hinterhofzuchten oder „Animal Hoarding“ zu vermeiden. Es muss u. a. auch klargestellt werden, dass präventive Eingriffe gleichwertig neben Maßnahmen nach erfolgter Tiermisshandlung stehen (§ 16a Tierschutzgesetz)
- Tötung beschlagnahmter Tiere nur bei tiermedizinischer Indikation (Streichung der Tötungserlaubnis aus „rechtlichen und tatsächlichen Gründen“)
- Verurteilten gem. § 17 ff Tierschutzgesetz muss der Umgang mit Tieren generell untersagt werden dürfen (gem. § 20 bislang nur eingeschränkt möglich)
- Tierärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von schwerer Tierquälerei/Tiermisshandlung Kenntnis erlangen, sollten verpflichtet werden, diese anzuzeigen
- Hilfeleistungspflicht, wenn man ein Tier erkennbar in Gefahr gebracht oder verletzt hat
- Mitwirkungs- und Klagerechte für anerkannte Tierschutzvereine (siehe oben)

## Strafbestimmungen

- Freiheitsstrafe bei Tierquälerei bis zu 5 Jahren (statt bisher 3)
- Strafbarkeit für versuchte Tierquälerei

## Anhang (Abschlussbetrachtungen)

Abschließend sollen einige unserer Vorschläge noch einmal aufgegriffen und etwas näher betrachtet werden:

### Zur Förderung des Tierschutzes

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes ist eine staatliche Pflichtaufgabe. Bund und Länder haben die entstehenden Aufgaben im Tierschutz zu tragen und haften für eine ordnungsgemäße Verwaltung (Art. 104 a Grundgesetz). Es ist längst überfällig, dass sich auch der Bund zu seiner finanziellen Verantwortung für Vollzug und Förderung des Tierschutzes bekennt und dies im Tierschutzgesetz entsprechend klarstellt.



Damit es nicht beim appellativen Charakter einer Förderklausel bleibt, sollten die Handlungsbereiche weiter konkretisiert werden. Ggf. können sie mit einem Auftrag an den Verordnungsgeber verbunden werden. Berücksichtigt werden sollten u. a. Maßnahmen:

- zur Vermeidung von Tierversuchen, zum Ersatz und zur Ergänzung von Tierversuchen sowie zur Verbesserung der Lebenssituation und des Umganges mit den verwendeten Tieren. Ziel muss die Verwirklichung einer tierversuchsfreien Forschung sein (vgl. Vorschläge zum Bereich Tierversuche).
- zur Förderung des artgemäßen und verhaltensgerechten Umgangs mit Tieren in der Landwirtschaft.
- zur Verbesserung des artgemäßen und verhaltensgerechten Umganges mit Heimtieren.
- zur Unterstützung des Tierheimbaus- und -betriebes sowie zur Förderung des karitativen Tierschutzes bzw. praktischer Tierschutzprojekte.
- zur flächendeckenden Einrichtung von Tierauffangstationen, um insbesondere beschlagnahmte exotische Tiere oder Tiere wildlebender Arten aus Wanderzirkussen und Privatzoos dauerhaft tierschutzgerecht unterbringen zu können (vgl. Vorschläge zur Tierhaltung).

Bestehende Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes sollen davon unberührt bleiben. Grundsätzlich sollte für öffentliche Investitionen oder die Vergabe öffentlicher Mittel zudem ein Tierschutz-Check verpflichtend vorgeschrieben werden.

### Heimtiere

Von der Tierschutz-Hundeverordnung abgesehen, ist der Umgang mit Heimtieren im deutschen Recht so gut wie nicht konkretisiert. Dies muss zum besseren Schutz der Heimtiere und zur Klarstellung der Vollzugsbefugnisse korrigiert werden. Im Tierschutzgesetz sind zumindest weitere Verordnungsaufträge mit klaren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben notwendig.

Grundsätzlich ist für den Abschnitt Haltung und Pflege vorgeschlagen, dass alle Tierhalter bzw. Personen, die mit Tieren regelmäßig Umgang haben, die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben haben. Auch im Heimtierbereich sollten dazu theoretische und praktische Ausbildungskurse vorgesehen werden, die ggf. auch die Anleitung zur Ausbildung des eigenen Heimtieres umfassen (z. B. „Hundeführerschein“).

Zur Umsetzung der weiteren Vorschläge sollten u. a. folgende Kriterien erwogen werden:

#### ***Haltung, Ernährung, Pflege:***

- besondere Berücksichtigung des Sozialverhaltens: z. B. die konkrete Anforderung, dass soziale Tiere nicht einzeln gehalten werden dürfen, oder dass nur Tiere, die auch zueinander passen, gemeinsam gehalten werden dürfen (Meerschweinchen und Kaninchen sollten z. B. nicht miteinander gehalten werden)
- Ausarbeitung der physiologischen Ernährung je nach Tierart (z. B. Nagetiere brauchen Heu zur ständigen Verfügung, geeignetes Nagematerial)
- besondere klimatische Reize sowie Schutz vor Kälte und Hitze; Raumklima
- Schutz vor Lärm
- tierartspezifische Pflege (z. B. regelmäßige Hufpflege bei Pferden)
- tierartspezifischer Umgang (z. B. Spaziergänge mit Hund)

In diesem wie in anderen Teilbereichen soll der Verordnungsgeber ggf. differenzieren zwischen Haltung im Privathaushalt, im Tierheim und ähnlichen Einrichtungen, im Zoofachgeschäft und anderen kommerziellen Einrichtungen und - soweit noch erlaubt - bei Ausstellungen oder Tierbörsen.

### *Ausbildung und Erziehung*

- Es sollen explizit nur tierschutzkonforme Ausbildungsmethoden zulässig sein (z. B. mittels Belohnung).
- Für Personen, die Hunde- oder Pferde für Dritte ausbilden, sollen besondere Anforderungen zur Sachkunde und Fortbildungspflicht gelten, ggf. kann dies über eine Ausbildungsordnung geregelt werden.

### *Zucht und Handel*

- präzisere Vorgaben für die Regelungserfordernisse zum Schutz von Muttertier und Jungtieren: Festlegung der Intervalle, in der ein Muttertier gedeckt werden darf und Mindestabsetzalter der Jungtiere
- die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen bereits bei der Aufzucht sicherstellen (etwa bei Hund oder Katze)
- konkrete Festlegung der nötigen Betreuungspersonen je nach Tierart
- für Katzen mit Freigang soll der Verordnungsgeber insbesondere auch eine Kastrationspflicht vorsehen (siehe oben)
- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen (siehe oben)

Die bestehende Tierschutz-Hundeverordnung kann mit Hilfe solcher Vorgaben weiterentwickelt und dabei insbesondere auch die Zucht und Ausbildung von Hunden berücksichtigt werden. Dem Verordnungsgeber sollte aufgetragen werden, neben dem erwähnten Qualzuchtgutachten auch die Inhalte der Pferdeleitlinie in eine Verordnung zu überführen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft weiterzuentwickeln. Zum Umgang mit Katzen hat der Deutsche Tierschutzbund einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der unter anderem Grundkriterien für Zucht, Haltung, Pflege, Kennzeichnung und Kastration umfasst. Spezifische Bestimmungen (Verordnungen) für weitere Tierarten, vor allem auch für Kleintiere und Vögel müssen auf Grundlage des neuen Tierschutzgesetzes folgen. Ziel muss es sein, zu umfassenden Heimtierregelungen zu kommen.

### **Tiere wildlebender Arten**

Um zu verdeutlichen, dass die Tiere wildlebender Arten nicht in Menschenhand gehalten werden sollen, fordert der Deutsche Tierschutzbund ein grundsätzliches Verbot für die Haltung solcher Tiere im Privathaushalt und anderen Einrichtungen. Es müssen in jedem Falle Nachstell- und Nachzuchtverbote gelten. Existierende Bestände sind streng zu kontrollieren; ggf. sind Tiere zu beschlagnahmen sowie die dazu erforderlichen Auffangmöglichkeiten bereitzustellen.

Ziel sollte es sein, insbesondere exotische Wildtiere, wenn überhaupt, nur in wissenschaftlich geführten Einrichtungen/Zoos in Haltung zu haben, sofern diese auf die jeweilige Tierart spezialisiert sind. Allerdings können auch in wissenschaftlich geführten Einrichtungen nicht alle Tiere gehalten werden. Dass selbst die größten Delfinbecken oder große fachlich durchdachte Eisbärengehege nur kleine Gefängnisse für Tiere sind, die in der freien Natur einen Bewegungsradius von vielen hundert Kilometern haben, liegt auf der Hand. Es bedarf ergänzender Positivlisten, welche Wildtiere unter welchen Voraussetzungen für welche Einrichtungen ausnahmsweise oder vorübergehend für eine Haltung infrage kommen können.

Diese Listen sollten auf dem Verordnungsweg erlassen und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angepasst werden. Tiere, die nicht auf diesen Listen stehen, sind von der Haltung in Menschenhand ausgeschlossen.

## **Schächten**

Der Deutsche Tierschutzbund fordert ein Verbot des betäubungslosen Schlachtens auch im Rahmen der Religionsausübung (Schächten). Weder im Islam noch im Judentum geht es unseres Erachtens um die Betäubung an sich, sondern um die potenziellen Folgen einer Betäubung. In einem Fall ist dies der vorzeitige Tod des Tieres, im anderen Fall dessen irreversible Schädigung. Beides lässt sich durch moderne reversible Betäubungsverfahren, wie mit der Elektrokurzzeitbetäubung ausschließen. Daher sollte auch für das Schächten der Einsatz dafür geeigneter reversibler Betäubungsverfahren vor der Schlachtung ausnahmslos vorgeschrieben werden.

## **Fische**

Dem Verordnungsgeber sollte aufgetragen werden, insbesondere auch Fische besser zu schützen als bisher. Fische sind schmerz- und leidendfähige Wirbeltiere. Es muss sichergestellt sein, dass sie vor dem Schlachten durch Kopfschlag oder elektrisch betäubt werden. Auch die Hochseefischerei sollte von der Betäubungspflicht nicht ausgenommen sein. Generell sind Fische, die zum Verzehr bestimmt sind, unmittelbar nach dem Fang zu betäuben und zu schlachten und dürfen nur tot abgegeben werden. Damit wäre z. B. die Hälterung im Handel und in Restaurants ausgeschlossen.

Krustentiere sind vor der Tötung zu betäuben. Es muss unterbunden werden, z. B. Hummer in kochendem Wasser zu töten. Es gibt Geräte, um die Tiere zu betäuben. Ebenso dürfen Taschenkrebse nicht durch mechanische Zerstörung der Hauptnerven-Enden getötet werden.

## **Bessere Zugriffsrechte für die Behörden**

Der Aufsicht durch die zuständige Behörde (§ 16) sollten auch private Tierhaltungen unterliegen, in denen Tiere regelmäßig gezüchtet, vermehrt oder in vergleichsweise hoher Zahl gehalten werden. Auch wenn hier möglicherweise nicht dieselbe Kontrolltätigkeit geleistet werden kann wie etwa im gewerblichen Bereich, stellen allein die verbesserten Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten sicher, dass die Behörden Präsenz zeigen und im Bedarfsfall problemlos zu den Räumlichkeiten Zutritt erlangen und eingreifen können. Dadurch kann Fehlern bei der Hobbyzucht, missbräuchlicher Tiervermehrung („Hinterhofzucht“) oder auch Fällen von „Animal Hoarding“ entgegengewirkt werden. Bei Animal Hoardern oder anderen Tierhaltern, die schon einmal auffällig waren und ggf. sanktioniert wurden, muss eingeschritten werden können, sobald erneut ein Tier in Haltung genommen wird. Art. 20a Grundgesetz rechtfertigt die Einschränkung des Art. 13 Grundgesetz insbesondere bei Animal Hoardern, da dort eine Rückfallquote von nahezu 100 Prozent vorliegt. Daher muss in § 16 Abs. 3 Nr. 2b bei bereits auffälligen Animal Hoardern immer vom Vorliegen einer dringenden Gefahr ausgegangen werden.

## **Töten beschlagnahmter Tiere**

Die Bestimmung in § 16a Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz, wonach die Behörde ein Tier töten lassen kann, wenn es aus „tatsächlichen oder rechtlichen Gründen“ nicht veräußerbar ist, muss ersatzlos gestrichen werden. Die Möglichkeit, ein beschlagnahmtes Tier

töten zu lassen, das nur unter körperlichen oder seelischen Qualen weiterleben und nicht geheilt werden kann, bliebe davon unberührt.

Auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) enthaltene Bestimmung, dass der tatsächliche Grund bei schlachtbaren Tieren greifen kann, ist nicht überzeugend. Ein gesundes Tier, das hierzulande üblicherweise als sogenanntes Nutztier gehalten wird, kann ohne Weiteres an einen anderen Halter oder einen Verein verschenkt werden. Eine kostenpflichtige Unterbringung wäre übergangsweise hinzunehmen. Es bleibt offen, welche Tiere noch unter die Bestimmung fallen; auch bleiben Tierheime grundsätzlich erpressbar („Wenn ihr das Tier trotz Überlastung nicht aufnehmt, töten wir es!“).

### Tierschutz-Verbandsklage

Zur Umsetzung der Tierschutz-Verbandsklage bevorzugt der Deutsche Tierschutzbund das Modell der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (im Gegensatz zur Feststellungsklage). Dadurch wäre es möglich, Tiere z. B. mittels Antrag auf einstweilige Verfügung vor unberechtigten Tötungsanordnungen oder anderen Übergriffen zu bewahren.

Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten sollten sich grundsätzlich auf alle tierschutzrelevanten Regelungen erstrecken (Tierschutzgesetz, aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften sowie andere Rechtsvorschriften, die Belangen des Tierschutzes dienen oder diese berühren). Zumindest erfasst sein sollten:

- Verfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 7, § 8a Abs. 1, § 10 Abs. 2; § 10a, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes
- bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Brandschutz
- Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen gem. § 16a Tierschutzgesetz

Wichtige Voraussetzung ist dabei, dass die zugelassenen Verbände/Vereine einen wirklich freien Zugang zu den erforderlichen Informationen erhalten, auch im Falle des § 16a. Die Möglichkeit, z. B. nach Maßgabe der Informationsfreiheitsgesetze Auskünfte beantragen zu müssen, wäre nicht befriedigend. In laufenden Verwaltungsverfahren würde die Informationsabgabe wohl ohnehin abgelehnt.

Flankierend (nicht alternativ!) zur Einführung von Beteiligungs- und Klagerechtsmöglichkeiten für anerkannte, seriöse Tierschutzorganisationen sollte auch eine Rahmenvorschrift zur Bestellung von Bundes- und Landestierschutzbeauftragten bzw. auch Tierschutz-Ombudsleuten erwogen werden. Grundbedingung sollte dabei neben der Einführung des Tierschutz-Verbandsklagerechts insbesondere die Unabhängigkeit der Beauftragten bzw. Ombudsleute sein.

Seit dem 1. August 2002 steht der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz. Sowohl der Deutsche Bundestag (17. Mai 2002) als auch der Bundesrat (21. Juni 2002) haben der Verfassungsänderung mit überwältigender Mehrheit zugestimmt. Ganz bewusst haben die Verfassungsorgane damit dem über die Jahrzehnte gewachsenen Tierschutzbewusstsein in der Bevölkerung Rechnung getragen und sich zugleich selbst den Auftrag erteilt, den Tierschutz in Deutschland effektiv voranzutreiben. Jetzt gilt es, diesen Auftrag mit einer Staatszielkonformen Neufassung des Tierschutzgesetzes in die Tat umzusetzen.